

BEGRÜNDUNG

ZUR 36. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

DER GEMEINDE BORDELUM

- SPORT- UND VERANSTALTUNGSSTÄTTE DÖRPUM -

ENTWURF

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4a (3) BauGB)
- BESCHLUSS UND GENEHMIGUNG (§ 6 BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
MAIL: INFO@LA-SPRINGER.DE

Inhaltsverzeichnis

	Seite
TEIL 1 – B E G R Ü N D U N G	1
1 AUSGANGSSITUATION	1
1.1 Lage des Plangebietes.....	1
1.2 Bestand.....	1
1.3 Grundlage des Verfahrens	2
1.4 Rechtliche Bindungen	2
2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	3
3 PLANINHALT	4
3.1 Art der Nutzung.....	4
3.2 Verkehrliche Erschließung	4
3.3 Ver- und Entsorgung	4
3.4 Immissionsschutz.....	5
3.5 Umweltbericht	6
3.6 Sonstige Hinweise	6
3.6.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.....	6
3.6.2 Bodenschutz	6
3.6.3 Kampfmittel.....	7
3.6.4 Denkmalschutz	7
4 FLÄCHENVERTEILUNG	7
TEIL 2 – U M W E L T B E R I C H T	8
1 Einleitung	8
2 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung	8
3 Ziele der übergeordneten Fachplanungen.....	8
3.1 Übergeordnete Planungen	8
3.2 Schutzverordnungen	9
4 Bestand.....	9
5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	10
6 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässer	14
7 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	14
8 Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	14

9	Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	15
10	Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang.....	15
11	Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe.....	15
12	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	15
13	Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	15
13.1	Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen.....	15
13.2	Naturschutzrechtlicher Ausgleich	16
14	Standortalternativen	16
15	Geplante Maßnahmen zur Überwachung.....	16
16	Allgemein Zusammenfassung	16
17	Literatur und Quellenangabe.....	17

Anlage:

- Prognose von Schallimmissionen, DEKRA Automobil GmbH aus Hamburg vom 13.06.2023

TEIL 1 – B E G R Ü N D U N G

zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bordelum, Kreis Nordfriesland - "Sport- und Veranstaltungsstätte Dörpum"
für das Gebiet der Sportplätze östlich der Hauptstraße im Ortsteil Dörpum

1 AUSGANGSSITUATION

1.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt unmittelbar nördlich angrenzend an den bebauten Siedlungsbereich des Ortsteiles Dörpum östlich der Hauptstraße (L4) und wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden und Osten durch landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen,
- im Süden durch die Flächen des Kindergartens,
- im Südwesten durch bebaute Wohngrundstücke an der Hauptstraße sowie das Dörpshuus mit Sportlerheim und
- im Westen durch einen Radweg entlang der Hauptstraße (L 4) und angrenzend landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen.

Die Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 2,40 ha.

Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:5.000 zu entnehmen.

1.2 Bestand

Der Geltungsbereich ist derzeit überwiegend als Sportplatz mit zwei Fußballfeldern in öffentlicher Nutzung. Auf der Fläche befinden sich Fußballtore, Fangnetze, Auswechselbänke sowie Flutlichtanlagen. Am südlichen Platz wurden weiterhin Sitzgelegenheiten für die Zuschauer und eine Würstchenbude errichtet. Die Fußballplätze sind von durchgewachsenen Feldhecken eingefasst.

An der östlichen Grenze des nördlichen Sportplatzes ist eine Reihe aus Linden, Erlen und Eschen vorhanden.

Im Westen endet der Plangeltungsbereich an einem neu angelegten Radweg, der entlang der Hauptstraße verläuft. Im Osten grenzen stark eingewachsene Kleingewässer an das Plangebiet.



Das Relief des Plangebietes ist eben ausgeprägt. Die Geländehöhe liegt um 11 m über NHN.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bordelum hat am 22.03.2022 die Aufstellung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

1.4 Rechtliche Bindungen

Gem. **Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes** (LEP 2021) liegt der Ortsteil Dörpum der Gemeinde Bordelum im ländlichen Raum und grenzt an einen Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. Weitere Darstellungen sind für den Planbereich nicht vorhanden.

Im **Regionalplan** für den Planungsraum V - Neufassung 2002 - (Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland) ist Dörpum innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung sowie innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt.

In der Teilfortschreibung des **Regionalplanes Sachthema Windenergie** für den Planungsraum I (2020) befindet sich das Vorranggebiet PR1_NFL_086 in einer Entfernung von ca. 1,4 km südöstlich des Planbereiches. Die nächstgelegene bestehende Windkraftanlage befindet sich ca. 990 m südöstlich des Plangebietes.

Der gültige **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Bordelum (Ursprungsplan 1987) stellt das südliche Plangebiet als Grünfläche „Sportplatz“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB und das nördliche Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar.

In den Karten 1 und 3 des **Landschaftsrahmenplans** (LRP) für den Planungsraum I (2020) finden sich das Plangebiet keine Darstellungen.

Nach Karte 2 befindet sich der komplette nördliche Bereich des Ortsteiles Dörpum innerhalb eines Gebietes, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

Im **Landschaftsplan** (1998) der Gemeinde sind die damals vorhandenen Strukturen (Straßen, Gebäude, Vegetationsflächen und Knicks) dargestellt. Der Maßnahmenplan stellt für den Süden des Plangebietes den Sportplatz dar. Der nördliche Planbereich liegt am Rande eines großflächigen Bereiches mit Priorität für Anlage von Hecken und Wald.

Innerhalb des Plangebietes gelten **Schutzverordnungen** und der Schutz aus unterschiedlichen Gesetzen. Stichpunktartig sind hier zu nennen:

- Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind nicht gegeben.
- **Feldhecken** sind gem. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschützte Biotope.
- Der nächstgelegene Bestandteil des **europäischen Netzes „Natura 2000“** ist das FFH-Gebiet 1319-301 'NSG Bordelumer Heide und Langenhorner Heide mit Umgebung' in einer Entfernung von ca. 1,9 km westlich sowie das FFH-Gebiet 1320-302 'Lütjenholmer und Bargumer Heide' in einer Entfernung von ca. 1,7 km nördlich des Plangebietes.

2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das o.g. Plangebiet die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. In dieser wird die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dargestellt.

Die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung wurde notwendig, um innerhalb des Geltungsbereiches auf einer Gesamtfläche von ca. 2,40 ha eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Bordelum entsprechende Entwicklung zu ermöglichen. Planungsziel ist die Anpassung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes an die tatsächliche Nutzung der Flächen.

Die Gemeinde Bordelum möchte den bestehenden Sportplatz im Ortsteil Dörpum planungsrechtlich sichern und gleichzeitig den Austausch der bestehenden Flutlichtanlage durch größere und moderne Flutlichtmasten ermöglichen.

Im Plangebiet sind 2 Sportplätze angelegt, wobei der südliche Platz bereits auf einer im Flächennutzungsplan als Grünfläche 'Sportplatz' dargestellten Fläche errichtet wurde. Der nördliche Platz wurde auf Flächen für die Landwirtschaft errichtet. Durch den Aufstieg der Fußballmannschaft in die Fußball-Landesliga Schleswig soll nun dieser 2. Platz entsprechend mit einer neuen Flutlichtanlage ausgestattet werden. Geplant ist die Entfernung von 6 Bestandsmasten und die Errichtung von 4 neuen Flutlichtmasten mit einer Höhe von jeweils ca. 15,6 m.

Neben der Nutzung durch den Sportverein als Fußballplatz hat sich in den vergangenen Jahren die Nebennutzung als Veranstaltungsstätte innerhalb des Planbereiches etabliert. So werden insbesondere durch das angrenzende Sportlerheim und das Dörpshuus die Sportplätze auch für größere und kleinere Feiern genutzt, wie z.B. Dorffeste, Sportfeste, Vereinsfeiern und private Feiern. Um dieser vorhandenen, wenngleich deutlich untergeordneten Nutzung in der Flächendarstellung Rechnung zu tragen, soll die Zweckbestimmung 'Sport- und Veranstaltungsstätte' gewählt werden.

Der südliche Teil des Plangebietes ist im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Bordelum als Grünfläche 'Sportplatz' gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt. Die nördlichen Bereiche sind als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Über die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes möchte die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der oben beschriebenen Planung schaffen. Hierfür ist die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Sport- und Veranstaltungsstätte' gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB geplant, wodurch die südlich angrenzende Gemeinbedarfsfläche für die KiTa, das Dörpshuus und das Sportlerheim entsprechend der vorhandenen Nutzung durch den Sportverein erweitert wird.

3 PLANINHALT

3.1 Art der Nutzung

Die Bauflächen werden entsprechend der zugedachten Nutzung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB als Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Sport- und Veranstaltungsstätte' dargestellt.

Diese Darstellungen entsprechend den unter Punkt 2 genannten gemeindlichen Zielen für dieses Plangebiet.

3.2 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes ist über eine Anbindung an die Hauptstraße (L 4) vorhanden und muss nicht ausgebaut werden.

Im Westen des Plangebietes sind ausreichend Stellplätze für Spieler und Zuschauer vorhanden.

Das Plangebiet liegt außerhalb der Ortstafel und außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze an der Landesstraße L4. Die Anbaufreihaltezone von 20 m entlang der L4 wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Alle baulichen Veränderungen an der L4 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Niederlassung Flensburg abzustimmen.

Zusätzliche Anbindungen an die L4 sind nicht geplant.

3.3 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen werden entsprechend des Bedarfes ausgebaut:

Das Gebiet wird entsprechend des Bedarfes von der Schleswig-Holstein Netz AG mit Strom und Gas versorgt.

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Nord.

Mit anfallendem Schmutzwasser ist im unmittelbaren Plangeltungsbereich nicht zu rechnen.

Das anfallende Niederschlagswasser kann weiterhin im Plangebiet versickern; Versiegelungen sind nicht geplant.

Die Müllabfuhr obliegt dem Kreis Nordfriesland und wird von privaten Unternehmen wahrgenommen. Auf die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Nordfriesland wird hingewiesen.

Der Feuerschutz wird in der Gemeinde Bordelum durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Bei der Löschwasserversorgung sind die Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW zu beachten. Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten.

3.4 Immissionsschutz

Zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Belange wurde durch die DEKRA Automobil GmbH aus Hamburg im Juni 2023 ein Schallgutachten erstellt. Die Untersuchung kommt zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

Die im Ortsteil Dörpum bestehenden zwei Fußballplätze sollen im Flächennutzungsplan als Grünfläche „Sport- und Veranstaltungsstätte“ dargestellt werden.

Die im Umfeld des Plangebietes zu erwartenden Geräuschemissionen, verursacht durch Nutzungen der zwei bestehenden Fußballfelder, sind orientierend zu prognostizieren.

Die Ermittlung der Beurteilungspegel erfolgte nach den Bestimmungen der 18. BImSchV (vgl. Abschnitt 5.1 und 5.2) anhand der unter Abschnitt 5.3 aufgeführten Emissionsansätze. Folgende Nutzungssituationen wurden untersucht.

Variante 1: Regelfall

Punktspielnutzung der 1. Herrenmannschaft im Beurteilungszeitraum „sonntags, außerhalb der Ruhezeiten“. Nutzung des südlichen „A-Platzes“ mit 200 Zuschauern.

Variante 2: Maximalfall

Punktspielnutzung der 1. Herrenmannschaft über 1 h im Beurteilungszeitraum „tags, innerhalb der Ruhezeiten“. Nutzung des südlichen „A-Platzes“ und 410 Zuschauern.

Variante 3: Training

Trainingsnutzung auf beiden Spielfeldern im Beurteilungszeitraum „tags, innerhalb der Ruhezeiten“.

Die Ergebnisse der Berechnungen sind dem Abschnitt 5.4 sowie Anhang 2 (Rasterlärmkarten) und 3 (Einzelpunktberechnungen) dieser Untersuchung zu entnehmen.

Es ergeben sich im Bereich der nächstgelegenen Wohngebäude Beurteilungspegel von

Variante 1: $L_{r,aR} \leq 59 \text{ dB(A)}$,

Variante 2: $L_{r,iR} \leq 65 \text{ dB(A)}$,

Variante 3: $L_{r,iR} \leq 56 \text{ dB(A)}$.

Der Immissionsrichtwert (IRW) der 18. BImSchV für Mischgebiete (MI) von tagsüber, außerhalb der Ruhezeiten sowie in den Ruhezeiten mittags und abends $IRW_{MI} = 60 \text{ dB(A)}$ wird für den Regelbetrieb (Variante 1) sowie für den Trainingsbetrieb (Variante 3) unterschritten.

Wird für Punktspiele in Ruhezeiten (Variante 2) eine Beurteilung mit dem zulässigen Höchstwert für seltene Ereignisse von tagsüber, innerhalb der Ruhezeiten mittags und abends $IRW_{MI, \text{ selt.}} = 65 \text{ dB(A)}$ vorgenommen, ist von einer Richtwerteinhaltung auszugehen. Hierzu ist sicherzustellen, dass durch alle Vereinsmannschaften in Summe im Jahr nicht mehr als 18 Punktspiele innerhalb der Ruhezeiten stattfinden.

Punktspiele in Ruhezeiten führen im Regelbetrieb (d. h. bei mehr als 18 x im Jahr) zu einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes von $IRW_{MI} = 60 \text{ dB(A)}$.

Lautsprecheranlagen dürfen nur so eingesetzt werden, dass die vorgenannten Richtwerte eingehalten werden.

Bei der nächstgelegenen Wohnbebauung ergeben sich Maximalpegel von $L_{AFmax} < 80 \text{ dB(A)}$, so dass der zulässige Maximalpegel von $L_{AFmax,zul.} = 90 \text{ dB(A)}$ unterschritten wird.

Eine abschließende immissionsschutzrechtliche Beurteilung bleibt den Genehmigungs- und Planungsbehörden vorbehalten.

3.5 Umweltbericht

Zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bordelum wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. In ihr werden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht (siehe Teil 2 der Begründung) beschrieben und bewertet.

3.6 Sonstige Hinweise

3.6.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind bei der Errichtung von Flutlichtanlagen folgende Punkte zu beachten:

- Bei der Aufstellung der Flutlichtanlage ist zu beachten, dass die Lichtlenkung der Anlage ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen, erfolgt.
- Zusätzliche technische Maßnahmen (Abschirmblenden, optische Einrichtungen wie Spiegel und Reflektoren, Leuchten mit begrenztem Abstrahlwinkel) sind zu ergreifen.
- Die Ausrichtung der Beleuchtung hat grundsätzlich von oben nach unten zu erfolgen. Eine direkte Blickverbindung von der Nachbarschaft zur Leuchte sollte vermieden werden. Ist dies nicht möglich, sind zum Schutz der Nachbarschaft Blenden vorzusehen.

3.6.2 Bodenschutz

Allgemein:

- Beachtung der DIN 19731 'Verwertung von Bodenmaterial'
- Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 1 Woche vorab mitzuteilen.

Vorsorgender Bodenschutz

- Die Häufigkeit der Fahrzeugeinsätze ist zu minimieren und soweit möglich an dem zukünftigen VerkehrswegeNetz zu orientieren.
- Bei wassergesättigten Böden (breiig/flüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen.

Bodenmanagement

- Oberboden und Unterboden sind bei Aushub, Transport, Zwischenlagerung und Verwertung sauber getrennt zu halten. Dies gilt gleichermaßen für den Wiederauftrag / Wiedereinbau.
- Bei den Bodenlagerflächen sind getrennte Bereiche für Ober- und Unterboden einzurichten. Eine Bodenvermischung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.

- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnahe einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

Hinweis:

Für eine gegebenenfalls notwendige Verwertung von Boden auf landwirtschaftlichen Flächen ist ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

3.6.3 Kampfmittel

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Bordelum nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

3.6.4 Denkmalschutz

Der Plangeltungsbereich liegt größtenteils in einem archäologischen Interessengebiet. Archäologische Voruntersuchungen sind in Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt geplant. Die Ergebnisse werden im weiteren Planverfahren berücksichtigt.

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

4 FLÄCHENVERTEILUNG

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 2,40 ha, die vollständig als Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Sport- und Veranstaltungsstätte' gem. § 5 Abs.2 Nr. 5 BauGB dargestellt werden.

TEIL 2 – U M W E L T B E R I C H T

1 Einleitung

Für die geplante Aufstellung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bordelum wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

2 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

- Mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bordelum werden zwei Sportplätze im Norden der Ortschaft Dörpum überplant.
- Planungsziel ist die Anpassung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes an die tatsächliche Nutzung der Flächen.
- Das südliche Plangebiet wird im gültigen Flächennutzungsplan als Grünfläche „Sportplatz“ dargestellt. Das nördliche Plangebiet ist als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.
- Die Planung wurde notwendig, da auf dem nördlichen Sportplatz die Flutlichtanlage erneuert werden soll. Die sechs Bestandsmasten werden entfernt und durch vier neue, höhere Flutlichtmasten ersetzt.
- Zusätzlich sollen die Plätze u.a. im Zusammenhang mit dem Sportlerheim und dem Dörpshuus für größere und kleinere Feiern (z.B. Dorffest, Sportfest, private Feiern) genutzt werden können.
- Künftig soll die gesamte Sportplatzanlage daher als Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Sport- und Veranstaltungsstätte' gem. § 5 Abs.2 Nr. 5 BauGB dargestellt werden.

3 Ziele der übergeordneten Fachplanungen

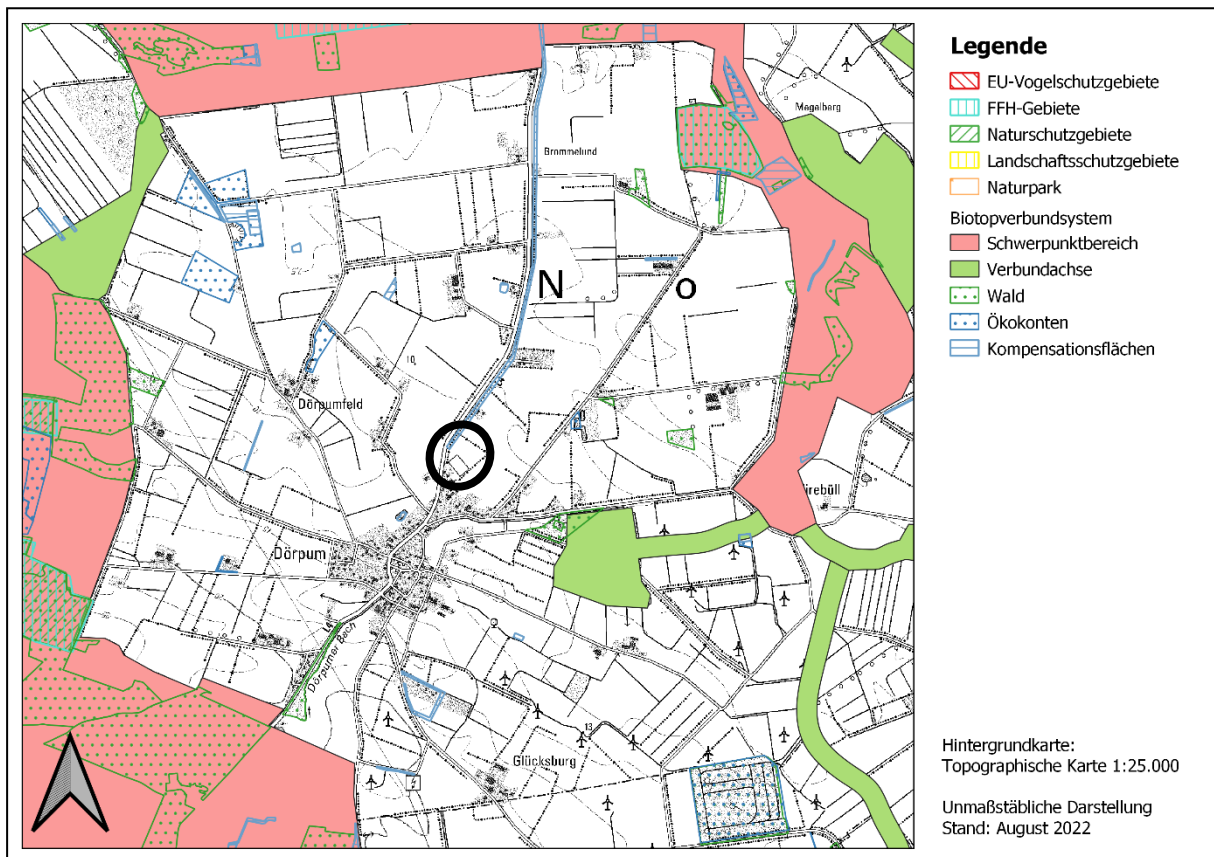
3.1 Übergeordnete Planungen

- Im Landesentwicklungsplan (Fortschreibung 2021) ist die Ortschaft Dörpum im ländlichen Raum dargestellt.
- Der Regionalplan für den Planungsraum V (2002) weist das Plangebiet innerhalb eines großflächigen Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung aus.
- Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Bordelum (Ursprungsplan 1987) stellt das südliche Plangebiet als Grünfläche „Sportplatz“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB und das nördliche Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar.
- Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (2020) enthält in Karte 2 die Darstellung eines Gebietes, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Karte 1 und 3 enthalten keine Informationen für die Fläche.
- Der Landschaftsplan der Gemeinde (1999) stellt die damaligen Nutzungen dar. Die Fläche befindet sich innerhalb eines großflächigen Bereichs mit einer Priorität für die Anlage von Hecken und Wald zur Stärkung des Biotopverbundes. Dargestellt sind weiterhin zu erhaltende Knicks am Rand der Flächen sowie zu erhaltende Kleingewässer nordöstlich des Sportplatzes. Das südliche Plangebiet ist weiterhin als Sportplatz gekennzeichnet.

3.2 Schutzverordnungen

- Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG liegen nicht vor.
- Flächen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sind nicht betroffen.
- Die nächstgelegenen Bestandteile des **europäischen Netzes Natura 2000** befinden sich ca. 1,7 km nordöstlich (FFH-Gebiet 1320-302 Lütjenholmer und Bargumer Heide) bzw. 1,9 km westlich (FFH-Gebiet 1319-301 NSG Bordelumer Heide und Langenhorner Heide mit Umgebung). Aufgrund der Entfernung und der von der Planung ausgehenden Wirkfaktoren sind keine Beeinträchtigungen dieser Gebiete zu erwarten.
- **Geschützte Biotope** gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG sind mit den Feldhecken am Rand der Sportplätze vorhanden.
- Westlich außerhalb des Plangebietes ist eine Kompensationsfläche für Maßnahmen des Verkehrswegebbaus verzeichnet. Durch die angepassten Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind keine Beeinträchtigungen der Kompensationsfläche zu erwarten.

Die Lage der Schutzgebiete im Umfeld der Planung ist der nachfolgenden kartographischen Darstellung zu entnehmen:



4 Bestand

Die Bestandsbeschreibung erfolgt nach einer Ortbegehung im August 2022 unter Berücksichtigung der „Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein“ (LLUR 2022):

- Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen zwei Sportplätze (Rasenplätze) und wird entsprechend intensiv gepflegt (SEb). Auf der Fläche befinden sich Fußballtore, Fangnetze,

Auswechselbänke sowie Flutlichtanlagen. Am südlichen Platz wurden weiterhin eine kleine Tribüne und eine Würstchenbude errichtet.

- Die Fußballplätze sind von durchgewachsenen Feldhecken eingefasst (HFb). Als Gehölze sind vorwiegend Feld-Ahorn, Berg-Ahorn, Stiel-Eiche, Pappel und Weide vorzufinden.
- An der östlichen Grenze des nördlichen Sportplatzes ist eine Reihe aus Bäumen gepflanzt worden (HRy). Es handelt sich v.a. um Linden sowie einzelne Erlen und Eschen. Zwischen den Bäumen wachsen in erster Linie Brennnesseln.
Als Begrenzung eines außerhalb gelegenen Gewässerkomplexes ist eine Baumreihe aus Berg-Ahornen (\varnothing = ca. 25 cm) gepflanzt worden.
- Westlich des südlichen Sportplatzes ist ein Parkplatz ausgewiesen. Die Fläche ist unbefestigt als Rasenfläche gestaltet (SVu).
- Westlich angrenzend an den nördlichen Sportplatz befindet sich eine brachliegende Fläche (RHm). Diese ist ruderal bewachsen (u.a. Beifuß, Gräser)
- Außerhalb befinden sich südwestlich das Vereinsheim sowie private Wohngrundstücke. Nordwestlich verlaufen ein Radweg sowie die Landesstraße 4. Nordöstlich und südöstlich befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Unmittelbar nordöstlich grenzt weiterhin ein abgeäunter Gewässerkomplex an.

5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Durch die Planung wird die Darstellung des Flächennutzungsplanes für einen Sportplatz am nördlichen Rand der Ortschaft Dörpum an die tatsächliche Nutzung angepasst. Eine bauliche Nutzung ist nicht vorgesehen. Der Sportplatz wird bereits seit Jahrzehnten durch den ansässigen Sportverein genutzt. Neuartige Störungen werden durch die Planung nicht ermöglicht. Die Planung dient als Grundlage für die Erneuerung der Flutlichtanlage auf dem nördlichen Sportplatz. Es werden Maßnahmen vorgesehen, um die Auswirkungen durch Lichtemissionen auf die Nachbarschaft zu vermeiden bzw. zu mindern (Lichtlenkung in relevante Bereiche, Abschirmblenden etc.). Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes in Bezug auf Lichtemissionen sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Wegen der Geräuschimmissionen durch die Nutzung der Sportplätze bei den nächstgelegenen Wohnhäusern wurde eine schalltechnische Untersuchung erforderlich. Daher wurde zur Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Belange im Juni 2023 durch die DEKRA Automobil GmbH aus Hamburg eine Schallimmissionsprognose erstellt. Diese kommt zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

Die im Ortsteil Dörpum bestehenden zwei Fußballplätze sollen im Flächennutzungsplan als Grünfläche „Sport- und Veranstaltungsstätte“ dargestellt werden.

Die im Umfeld des Plangebietes zu erwartenden Geräuschimmissionen, verursacht durch Nutzungen der zwei bestehenden Fußballfelder, sind orientierend zu prognostizieren.

Die Ermittlung der Beurteilungspegel erfolgte nach den Bestimmungen der 18. BImSchV (vgl. Abschnitt 5.1 und 5.2) anhand der unter Abschnitt 5.3 aufgeführten Emissionsansätze. Folgende Nutzungssituationen wurden untersucht.

Variante 1: Regelfall

Punktspielnutzung der 1. Herrenmannschaft im Beurteilungszeitraum „sonntags, außerhalb der Ruhezeiten“. Nutzung des südlichen „A-Platzes“ mit 200 Zuschauern.

Variante 2: Maximalfall

Punktspielnutzung der 1. Herrenmannschaft über 1 h im Beurteilungszeitraum „tags, innerhalb der Ruhezeiten“. Nutzung des südlichen „A-Platzes“ und 410 Zuschauern.

Variante 3: Training

Trainingsnutzung auf beiden Spielfeldern im Beurteilungszeitraum „tags, innerhalb der Ruhezeiten“.

Die Ergebnisse der Berechnungen sind dem Abschnitt 5.4 sowie Anhang 2 (Rasterlärmkarten) und 3 (Einzelpunktberechnungen) dieser Untersuchung zu entnehmen.

Es ergeben sich im Bereich der nächstgelegenen Wohngebäude Beurteilungspegel von

Variante 1: $L_{r,aR} \leq 59 \text{ dB(A)}$,

Variante 2: $L_{r,iR} \leq 65 \text{ dB(A)}$,

Variante 3: $L_{r,iR} \leq 56 \text{ dB(A)}$.

Der Immissionsrichtwert (IRW) der 18. BImSchV für Mischgebiete (MI) von tagsüber, außerhalb der Ruhezeiten sowie in den Ruhezeiten mittags und abends $IRW_{MI} = 60 \text{ dB(A)}$ wird für den Regelbetrieb (Variante 1) sowie für den Trainingsbetrieb (Variante 3) unterschritten.

Wird für Punktspiele in Ruhezeiten (Variante 2) eine Beurteilung mit dem zulässigen Höchstwert für seltene Ereignisse von tagsüber, innerhalb der Ruhezeiten mittags und abends $IRW_{MI, \text{ selt.}} = 65 \text{ dB(A)}$ vorgenommen, ist von einer Richtwerteinhaltung auszugehen. Hierzu ist sicherzustellen, dass durch alle Vereinskmannschaften in Summe im Jahr nicht mehr als 18 Punktspiele innerhalb der Ruhezeiten stattfinden.

Punktspiele in Ruhezeiten führen im Regelbetrieb (d. h. bei mehr als 18 x im Jahr) zu einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes von $IRW_{MI} = 60 \text{ dB(A)}$.

Lautsprecheranlagen dürfen nur so eingesetzt werden, dass die vorgenannten Richtwerte eingehalten werden.

Bei der nächstgelegenen Wohnbebauung ergeben sich Maximalpegel von $L_{AFmax} < 80 \text{ dB(A)}$, so dass der zulässige Maximalpegel von $L_{AFmax, \text{ zul.}} = 90 \text{ dB(A)}$ unterschritten wird.

Negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sind in Bezug auf Licht- und Schallimmissionen nicht zu erwarten. Die Erheblichkeit des Vorhabens wird daher als gering eingestuft.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Das Plangebiet weist aufgrund der bereits bestehenden Nutzung als Sportplatz eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz auf. Potentielle Lebensräume für planungsrechtlich relevante Tierarten bieten die Gehölze am Rand der Fläche. Innerhalb der Gehölze sind Bruthabitats für heimische Brutvögel zu erwarten, die im Wesentlichen weit verbreiteten und stö-

rungsresistenten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Blaumeise, Mönchsgrasmücke usw. zuzuordnen sind. Aufgrund ihres geringen Alters weisen die Bäume überwiegend keine Eignung für höherwertige Fledermausquartiere auf. Einzelne Tagverstecke sind dennoch nicht auszuschließen. An einem Baum an der südlichen Plangebietsgrenze wurden mehrere Spechtlöcher vorgefunden, die auch durch Fledermäuse genutzt werden können. Aufgrund der vergleichsweise geringen Stärke des Baumes (ca. 30 cm), sind keine Winterquartiere, aber gegebenenfalls Wochenstuben oder Fortpflanzungsstätten möglich.

Die Gehölze werden erhalten und die bestehenden Nutzungen und Unterhaltungsmaßnahmen fortgeführt, sodass im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes kein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten ist.

Schutzgut Fläche

Das Plangebiet wird bereits seit Jahrzehnten als Sportplatz genutzt. Ein konkreter Flächenverlust erfolgt durch die Anpassung des Flächennutzungsplanes an die tatsächliche Nutzung nicht.

Schutzgut Boden

Die Böden im Plangebiet sind bereits durch die jahrelange Nutzung als Sportplatz geprägt. Versiegelungen sind nur sehr kleinflächig durch die vorhandenen Flutlichtmasten, die Fangzaunelemente, Auswechselhäuschen sowie Tribüne und Verkaufsstand gegeben und mit einer geringen Erheblichkeit zu bewerten. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die geplante Erneuerung der Flutlichtmasten (Rückbau der sechs vorhandenen Masten und Neuerrichtung von vier Masten) sind keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens zu erwarten.

Hinweise auf Altlasten oder Altablagerungen sind nicht bekannt. Kampfmittel sind entsprechend der Kampfmittelverordnung ebenfalls nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Da die Sportplätze als Rasenplatz gestaltet sind, ist ein weitgehend natürlicher Wasserhaushalt auf der Fläche zu erwarten (hohe Grundwasserneubildung auf sandigen Böden, Transpiration durch Grünstrukturen). Abgesehen von der Erneuerung der Flutlichtanlage sind keine Veränderungen auf der Fläche vorgesehen, weswegen davon auszugehen ist, dass der Wasserhaushalt insgesamt unverändert bleibt.

Schutzgut Klima und Luft

Die bereits vorhandene Flächennutzung als Sportplatz wird fortgeführt. Die mit der Planung ermöglichte Erneuerung der Flutlichtanlage führt zu keiner erheblichen Veränderung der Luftqualität und des (Klein-)Klimas.

Schutzgut Landschaft

Das Landschafts- und Ortsbild im Bereich des Plangebietes ist durch den Übergang der bebauten Ortschaft zum landwirtschaftlichen Außenbereich geprägt. Die Sportanlagen sind bereits vorhanden und durch einen dichten Gehölzbewuchs eingegrünt. Dieser wird erhalten und auch weiterhin der Einbindung des Planbereiches dienen. Die bestehenden Flutlichtmasten am nördlichen Sportplatz weisen aufgrund des dichten und hohen Gehölzbewuchses am Rand

der Sportanlage keine besondere Fernwirkung auf. Die vier neuen Flutlichtmasten werden mit einer Höhe von ca. 15,60 m über Boden höher ausfallen und somit eine größere Fernwirkung aufweisen. Dieser wird jedoch durch den Erhalt der Gehölze sowie den geringen Umfang des Mastes gemindert. Zudem ist allgemein von einer gewissen Akzeptanz gegenüber Flutlichtmasten an Sportanlagen auszugehen, sodass keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden.

Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachgüter

Im Plangebiet sind aktuell keine archäologischen Denkmale oder Baudenkmale bekannt. Das Plangebiet befindet sich zum Teil innerhalb eines archäologischen Interessengebietes. Der § 15 des Denkmalschutzgesetzes wird berücksichtigt.

Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht betroffen.

Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Grundsätzlich sind folgende Wechselwirkungen zu berücksichtigen:

Schutzgut	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Menschen	Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft bilden die Lebensgrundlage des Menschen
Pflanzen	Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Grundwasserflurabstand) Bestandteil/Strukturelement des Landschaftsbildes Anthropogene Vorbelastungen von Pflanzen/ Biotopstrukturen (Standortveränderungen)
Tiere	Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation/Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Boden, Wasserhaushalt) Anthropogene Vorbelastungen von Tieren und Tierlebensräumen (Störung, Verdrängung)
Fläche	Im konkreten Fall aufgrund der tatsächlichen Nutzung des Plangebietes keine relevanten Wechselwirkungen zu erwarten
Boden	Abhängigkeit der Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen und vegetationskundlichen Verhältnissen Boden als Lebensraum für Tiere und Menschen, als Standort für Biotope u. Pflanzengesellschaften sowie in seiner Bedeutung für den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz) Anthropogene Vorbelastungen (Bearbeitung, Stoffeinträge, Verdichtung, Versiegelung) Archivfunktion des Bodens (Bodendenkmale, archäologische Funde)
Wasser	Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von bodenkundlichen, vegetationskundlichen und nutzungsbezogenen Faktoren Anthropogene Vorbelastungen von Oberflächen- und Grundwassers (Nutzung, Stoffeintrag)

Klima/Luft	Im konkreten Fall aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes keine relevanten Wechselwirkungen zu erwarten
Landschaft	Abhängigkeit des Landschaftsbildes von den Faktoren Relief und Vegetation/ Nutzung Anthropogene Vorbelastungen des Landschaftsbildes und Landschaftsraumes (Überformung)
Kulturgüter	Abhängigkeit des kulturellen Erbes vom Boden hinsichtlich seiner Archivfunktion

Die für das Vorhaben relevanten Wechselwirkungszusammenhänge und funktionalen Beziehungen innerhalb von Schutzgütern und zwischen den Schutzgütern sind im Rahmen der schutzgutbezogenen Auswirkungsprognose berücksichtigt. Voraussichtlich treten keine erheblichen Beeinträchtigungen infolge der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern durch Addition oder Potenzieren der Wirkungen auf.

6 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässer

Die Vermeidung von Lichtemissionen wird im Bereich des Plangebietes weiterhin nach dem aktuellen Stand der Technik gewährleistet. Bezüglich der sonstigen Emissionen (z.B. Verkehr) sind durch die Änderung des Flächennutzungsplanes keine erhöhten Emissionen zu erwarten.

Abwässer entstehen im Plangebiet nicht. Die Müllentsorgung erfolgt durch die Abfallentsorgung des Kreis Nordfriesland im Zusammenhang mit der gesamten Sportanlage. Hier sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

7 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die erneuerte Flutlichtanlage wird nach dem Stand der Technik mit Energie versorgt. Die Nutzung von regenerativen Energiequellen zur Stromversorgung ist grundsätzlich möglich. Beeinträchtigungen bezüglich der Umweltbelange sind hier nicht zu erwarten.

8 Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Derzeit sind bei der Änderung des Flächennutzungsplanes keine Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Betriebe nach der Störfallverordnung sind in der unmittelbaren Umgebung nicht bekannt.

9 Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend der tatsächlichen Nutzung und die geplante Erneuerung und Erhöhung einer Flutlichtanlage ergeben sich maximal kleinklimatische Auswirkungen, die sich auf das Plangebiet konzentrieren werden. Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

10 Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang

Mögliche kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Planungen sind derzeit nicht bekannt.

11 Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe

Für die Erhaltung bzw. Neuanlage der Sportanlage sowie der Flutlichtanlage werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

12 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet voraussichtlich weiter als Sportplatz durch den lokalen Sportverein genutzt werden. Eine Erneuerung der Flutlichtmasten wäre jedoch nicht möglich, wodurch sich Einschränkungen im Spiel- und vor allem Trainingsbetrieb ergeben können. Bezüglich des Umweltzustandes ist eine Beibehaltung des Status-quo anzunehmen. Mit den Gehölzen in den Randbereichen blieben potentiellen Lebensräume erhalten. Die nach § 21 LNatSchG geschützten Feldhecken würden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gepflegt.

13 Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

13.1 Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen

- Technische Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft vor Lichtimmissionen (Lichtlenkung, Abschirmblenden etc.)
- Erhalt der randlichen Gehölzstrukturen als Lebensraum heimischer Tierarten (Brutvögel, Fledermäuse), zur Förderung der Verdunstungsrate und zur Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild.
- Im Hinblick auf das Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt und den damit geplanten § 41a BNatSchG sollten im Plangebiet Straßen- und Wegebeleuchtungen sowie Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke installiert werden, die keine nachteiligen Auswirkungen auf wildlebende Tiere (v.a. Insekten und Fledermäuse) oder Pflanzen verursachen (Verwendung von warmweißen Licht mit geringen UV- und Blaulichtanteilen). Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass insbesondere in die Randbereiche mit Gehölzbestand

eine Abstrahlung vermieden und die Beleuchtungsdauer auf das notwendige Maß begrenzt werden sollte.

13.2 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Im Zuge der Planung werden keine erheblichen Eingriffe verursacht, für die es einen naturschutzrechtlichen Ausgleich bedarf. Eine weitere Betrachtung entfällt daher.

14 Standortalternativen

Das Plangebiet wird bereits seit Jahrzehnten als Sportplatz durch den lokalen Sportverein genutzt und ist entsprechend gestaltet. Mit der vorliegenden Planung wird die Darstellung des Flächennutzungsplanes an die tatsächliche Nutzung des nördlichen Sportplatzes angepasst. Gleichzeitig sollen die Sportanlagen künftig als Grünflächen ausgewiesen werden. Sinnvolle Standortalternativen ergeben sich an dieser Stelle nicht und wurden auch nicht konkret geprüft, da die Sportplätze bereits angelegt sind und im Zusammenhang mit den südwestlich angrenzenden Anlagen (Vereinsheim, Umkleidemöglichkeiten, Parkplatz) stehen. An einem alternativen Standort - auch unmittelbar angrenzend an die übrige Sportanlage - müssten mindestens Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden, was nicht im Sinne der Gemeinde ist.

15 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Die Überwachung dient insbesondere der Feststellung von erheblichen, unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen. Da keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Änderung des Flächennutzungsplanes zu erwarten sind, können spezielle Maßnahmen zur Überwachung unterbleiben.

16 Allgemein Zusammenfassung

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bordelum verfolgt im Wesentlichen das Ziel eine bereits als Sportplatz genutzte Fläche entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung darzustellen. Gleichzeitig sollen die Sportanlagen insgesamt künftig als Grünfläche ‚Sport- und Veranstaltungsstätte‘ ausgewiesen werden. Durch die Planungen sind insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Umweltzustand zu erwarten. Die im Plangebiet gelegenen Regenrückhaltebecken sowie der vorhandene Radweg werden nicht verändert. Ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ebenfalls nicht zu erwarten.

17 Literatur und Quellenangabe

- BERNDT, R.K., B. KOOP und B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5 Brutvogelatlas. 2. Auflage. Neumünster.
- BIOTOPKARTIERUNG (o.J.), URL: <http://zebis.landsh.de/webauswertung/index.xhtml> [Stand 05.08.2022].
- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 24. 4. neubearbeitete und erweiterte Auflage. Bonn, Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): FFH Bericht 2019. URL: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019> [Stand: 22.08.2022].
- GEMEINDE BORDELUM: Flächennutzungsplan und Landschaftsplan.
- GEODATENINFRASTRUKTUR SCHLESWIG-HOLSTEIN (o.J.): Digitaler Atlas Nord.
URL: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Anonym/index.html?lang=de#/> [Stand: 22.08.2022].
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 39/40, 02.10.2006.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebieten, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 36, 04.09.2006.
- KIECKBUSCH, J., B. HÄLTERLEIN und B. KNOOP (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste Band 1. 6. Fassung. Dezember 2021 (Datenstand: 2016 bis 2020). Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-RL 31.
- KLINGE, A. und C. WINKLER (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 4. Fassung. Dezember 2019 (Datenstand Dezember 2017). Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-Natur - RL 28.
- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) (2009): Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung - Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007, Stand: 2016.
- LLUR (2022): Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins. Version 2.1. Stand: April 2022.
- LLUR (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR (2022): Umweltportal Schleswig-Holstein. URL: <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/portal/> [Stand: 22.08.2022].
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I. Neuaufstellung 2020.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein. Fortschreibung 2021.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2020): Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein. Kapitel 5.7 (Windenergie an Land). 29.12.2020.
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPLANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS (2002): Regionalplan für den Planungsraum V. Neufassung 2002.
- NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung Juni 2021.

ROHMAN, K. (2021): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Band 1. 5. Fassung. Mai 2021. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-RL 29.

WEGENER, U. (1991): Schutz und Pflege von Lebensräumen - Naturschutzmanagement. Jena.

RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353).

Baunutzungsverordnung (BauNVO): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Biotopverordnung (BiotopV): Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13.05.2019 (GVOBl. 2019 S. 146), zuletzt geändert am 09.04.2021 (GVOBl. 2021 S. 507).

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362).

Denkmalschutzgesetz (DSchG): Gesetz zum Schutz der Denkmale, in der Fassung vom 30.12.2014 (GVOBl. 2015 2), zuletzt geändert am 01.09.2020 (GVOBl. 2020 S. 508).

Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017.

EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-Vogelschutz-RL): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, in der Fassung vom 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 207).

FFH-Richtlinie (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen, vom 22.07.1992 (ABl. EG Nr. L 206/7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EG Nr. L 158).

Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften, in der Fassung vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908).

Kampfmittelverordnung SH (KampfmV): Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel, in der Fassung vom 07.05.2012 (GVOBl. 2012 539), zuletzt geändert am 16.01.2019 (GVOBl. 2019 S. 30).

Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG): Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes, in der Fassung vom 14.03.2002 (GVOBl. 2002 S. 60), zuletzt geändert 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425).

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur, in der Fassung vom 24.03.2010 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 6 S. 301), zuletzt geändert 02.02.2022 (GVOBl. 2022 S. 91).

Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425), zuletzt geändert am 22.06.2020 (GVOBl. 2020 S. 352).

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, neugefasst 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901).

Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 10.10.2019.

Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 (ABl. Schl.-H. 2013 S. 1170).

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Bordelum vom gebilligt.

Bordelum, den

.....

Bürgermeister